

# TEIL B - TEXT

1. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ sowie Nr. 3 „Vergnügungsstätten“ der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)2 BauNVO)

2. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“ der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(6)1 BauNVO)

3. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 „Tankstellen“ nicht zulässig ist. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)

4. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 „Anlagen für sportliche Zwecke“ nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO)

5. Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung i.V.m. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung ist in den Gewerbegebieten Einzelhandel unzulässig. Davon ausgenommen ist der Einzelhandel mit folgenden Warensortimenten:  
 - Kraftfahrzeuge und Autoteile  
 - Möbel  
 - Gartenbedarf  
 - Baubedarf und Holzhandel  
 - Getränke  
 - Teppiche und Bodenbeläge  
 - Boote, Wohnwagen, Anhänger und Zelte  
 - Landmaschinen, Maschinen und Geräte für die Grundstückspflege  
 - landwirtschaftlicher Bedarf  
 - Brennstoffe  
 - Schwimmbäder, Saunen und Whirlpool  
 - Waren, für die auf dem Grundstück ein Produktions- oder Großhandelsbetrieb besteht, bis zu einer Verkaufsfläche von 100 qm. Zugehörige Randsortimente sind bis zu einem Verkaufsflächenanteil von maximal 20%, höchstens jedoch bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 50 qm je Einzelhandelsbetrieb zulässig.  
 (§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO i.V.m. § 1(9) BauNVO)

6. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, daß bauliche Anlagen für Telekommunikationsdienstleistungen unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§ 9(1)1 BauGB + § 14(2) BauNVO + § 1(9) BauNVO)

7. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird folgendes festgesetzt:  
 Zum Schutze der angrenzenden Wohnbebauung sind im Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5b nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen maximal zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel von  $L_w = 60/45$  dB(A) tags/nachts (bezogen auf  $10 \text{ m}^2$ ) nicht überschreiten.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren sind zum Nachweis der Einhaltung der o. g. Festsetzungen Lärmimmissionsprognosen für die jeweils maßgebenden Einwirkungsbereiche zu erbringen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegeln mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach E DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen, Lärmquellenhöhe 1m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschöß der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.  
 (§ 9(1)1 BauGB + § 1(4) BauNVO)

8. Innerhalb der zulässig dreigeschossigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschößflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 9(1)1 BauGB)

9. Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung (II) ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschößflächenzahl nicht überschritten wird. (§ 9(1)1 BauGB)

10. Die Traufhöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig dreigeschossiger Bebauung (III) wird mit bis zu einer Höhe von 54 m über NN festgesetzt. Die festgesetzte Traufhöhe baulicher Anlagen kann für Hochlager sowie oberhalb der Gebäudedeckung entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und Schornsteinen ausnahmsweise bis zu 60 m überschritten werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. (§ 9(1)1 BauGB + § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB + § 14(2) BauNVO)

11. Die Traufhöhe baulicher Anlagen innerhalb des Gewerbegebietes mit zulässig zweigeschossiger Bebauung (II) wird mit einer Höhe von 7,5 m über mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Bei einer dreigeschossigen Bebauung (III) wird die Traufhöhe baulicher Anlagen mit einer Höhe von 11 m über mittlere vorhandene Geländeoberkante des Gebäudeanschnittes festgesetzt. Die festgesetzte Traufhöhe baulicher Anlagen kann für Hochlager sowie oberhalb der Gebäudedeckung entsprechend den technischen Anforderungen durch Lüftungsanlagen und Schornsteinen ausnahmsweise bis zu 12 m überschritten werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung. (§ 9(1)1 BauGB + § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB + § 14(2) BauNVO)

12. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 als Höchstgrenz überschritten werden. (§ 9(1)1 BauGB)

13. Bei der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind die Grenzabstände der offenen Bauweise einzuhalten. Baulängen über 50 m sind zulässig. (§ 9(1)2 BauGB)

14. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch (BauGB) innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Für alle Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Fenster und Türen von Schlafräumen und Kinderzimmern sind mit Dauerlüftungseinrichtungen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterung- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Schlafräume und Kinderzimmer von den Bauvorhaben betroffen sind. (§ 9(1)24 BauGB)

Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den nachfolgenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

DIN 4109 Seite 13

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel“  dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichts- und ähnliche Räume	Büroräume <sup>1)</sup> und ähnliches
			erf. $R_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	2)	50	45
7	VII	> 80	2)	2)	50

<sup>1)</sup> An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

<sup>2)</sup> Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

# TEIL B - TEXT

noch Textziffer 14:

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis  $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zelle	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$ : Gesamtläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>  
 $S_G$ : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m<sup>2</sup>.

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf.  $R'_{w, res}$  von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zelle	erf. $R'_{w, res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10%	20%	30%	40%	50%	60%
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumlänge von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf.  $R'_{w, res}$  des Außenbauteils nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

15. Im Gewerbegebiet sind in den Bereichen zwischen Straßenbegrenzungslinie und zugehöriger vorderer Baugrenze bauliche Anlagen jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen, Grundstückszufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung unzulässig.  
(§ 9(1)10 BauGB)

16. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche (Sichtfläche) ist eine Bebauung jeglicher Art mit Ausnahme von Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau unzulässig. Eine Bepflanzung mit einer Höhe von über 0,70 m über dem zugehörigen Straßenniveau ist gleichfalls unzulässig.  
Zu erhaltende bzw. neu zu pflanzende Einzelbäume sind auch mit Höhen über 0,70 m zulässig.  
(§ 9(1)10 BauGB)

17. Gemäß § 9(1)25a BauGB sind auf den Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes im Bereich zwischen den Straßenbegrenzungslinien des Carl-Benz-Weges und der Erschließungsstraße A sowie der jeweils vorderen Baugrenze hochstämmige Einzelbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Sie sind in einem Abstand von 15 m zu pflanzen. Der Höchstabstand darf maximal 25 m betragen und ist durch dichtere Abstände an anderer Stelle auszugleichen.  
(§ 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)

18. Im Bereich der Erschließungsstraße „A“ darf der Parkstreifen in Längsaufstellung sowie der hiervon südöstlich liegende befestigte Randstreifen zur Schaffung einer Grundstückszu- bzw. -abfahrt bis maximal 6,5 m unterbrochen werden.  
(§ 9(1)11 BauGB)

19. Die Fläche des Straßenbegleitgrüns, östlich bzw. nordöstlich durch die Erschließungsstraße B begrenzt, ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten.  
(§ 9(1)20 BauGB u. § 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)

20. Die festgesetzte Fläche des Landschaftswalles ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Hierzu sind auch Baumgruppen zu bilden, die mit Sträuchern zu unterpflanzen sind.  
(§ 9(1)20 BauGB u. § 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)

21. Die Randstreifen entlang den Flächen für den Landschaftswall sowie die übrigen Bereiche entlang den neu anzulegenden Knicks als extensiv genutzte Gras- und Krautflur sind als naturnahe Rasen- und Wiesenflächen mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Entwicklung und Erhaltung der angrenzenden Randstreifen als extensiv genutzte Gras- und Krautflur sowie dem Gehölzbestand des Landschaftswalles und den neu anzulegenden Knicks widersprechen, sind unzulässig.  
(§ 9(1)20 BauGB u. § 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)

22. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). In der Wallkrone ist eine Pflanzmulde anzulegen. Die Bepflanzung ist zweireihig, in Teilbereichen auch dreireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.  
(§ 9(1)20 BauGB u. § 9(1)25a BauGB i. V. m. § 9(1)25b BauGB)

23. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen der Textziffern 19, 20, 21 und 22 die Flächen für Maßnahmen nach § 9(1)20 Baugesetzbuch als extensiv genutzte Gras- und Krautflur, hier auch teilweise in Muldenausbildung, entlang den Flächen des Landschaftswalles sowie der Neuanlage der Knicks und die Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zur Sicherung des innergebietlichen Ausgleichsdefizits werden aufgrund des § 1a Baugesetzbuch als Ausgleichsmaßnahme den neu entstehenden Bauflächen des Gewerbegebietes zugeordnet.  
(§ 1a BauGB)

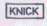
# ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage


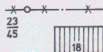
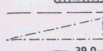
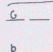
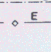


## I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5B - 3.Änderung und Ergänzung	§9(7)BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5)BauNVO
	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO	§9(1)1BauGB
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. III)	
	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,8)	
	Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel - tags (z.B. 60dB(A)m <sup>2</sup> )	
	Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel - nachts (z.B. 45dB(A)m <sup>2</sup> )	
	Höchstzulässige Traufhöhe über NN (z.B. + 54m)	
	Höchstzulässige Traufhöhe über Oberkante Gelände (z.B. + 7,5m)	
	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Abweichende Bauweise Baugrenze	§9(1)2BauGB
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10BauGB
	<u>VERKEHRSFLÄCHEN</u> Verkehrsfläche	§9(1)11BauGB
	Fläche für das Parken von Fahrzeugen in Längsaufstellung	
	Straßenbegrenzungslinie	
	Strassenbegleitgrün, teilweise mit Knick	
	<u>FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN</u> Erdgasversorgungsleitung - unterirdisch Elektr. Hauptversorgungsleitung - unterirdisch	§9(1)13BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u> Fläche für einen Landschaftswall	§9(1)20BauGB
	Landschaftswall mindestens + 2,0 m und höchstens + 3,5 m über Oberkante Gelände des Bezugspunktes	
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Private Grünfläche Extensiv genutzte Gras- und Krautflur	§9(1)15BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u> Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Umgrenzung	§9(1)20BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Leitungsrecht (L)	§9(1)21BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen	§9(1)24BauGB
	Lärmpegelbereich nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (LPB III)	
	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Gehölzstreifen	§9(1)25aBauGB i.V.m. §9(1)25bBauGB
	Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und deren Erhaltung - Knick	
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltender Einzelbaum Zu erhaltender Knick	§9(1)25bBauGB

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Vorhandener Knick - Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 15b LNatSchG §9(6)BauGB

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen
	Vorhandene Flurstücksgrenzen
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Gebäude mit Hausnummer
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze
	Sichtfläche
	Höhenlinie
	Erdgasversorgungsleitung - unterirdisch - außerhalb des Plangebietes
	Schnitt des Straßenprofils
	Elektr. Hauptversorgungsleitung - unterirdisch - außerhalb des Plangebietes



# SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5B - 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

GEBIET: nordöstlich rückwärtig des Carl-Benz-Weges, von der nordwestlichen Wendeanlage bis zur südöstlichen Wendeanlage einschließlich des Grundstückes Carl-Benz-Weg Nr. 13 nordöstlich der Verlängerung der nordöstlichen Straßenbegrenzungslinie und eines Streifens südlich der Wendeanlage

## PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997, sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Jan. 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Juli 2001

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5B - 3. Änderung und Ergänzung - für das Gebiet:

nordöstlich rückwärtig des Carl-Benz-Weges, von der nordwestlichen Wendeanlage bis zur südöstlichen Wendeanlage einschließlich des Grundstückes Carl-Benz-Weg Nr. 13 nordöstlich der Verlängerung der nordöstlichen Straßenbegrenzungslinie und eines Streifens südlich der Wendeanlage - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## VERFAHRENSVERMERKE , weitere siehe links

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30. September 1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 16. November 1998 erfolgt.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- b) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2000 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text sowie der Begründung hierzu als Vorentwurf beschlossen und zur Einleitung der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestimmt. Der Vorentwurf wurde ergänzend beschlossen am 23. März 2000.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- c) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch ist am 27. April 2000 als öffentliche Darlegung und Anhörung durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 25. April 2000. Weiter ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Neufassung Baugesetzbuch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfes vom 19. April 2000 bis zum 03. Mai 2000 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung hierzu erfolgte durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" am 10. April 2000.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- d) Die benachbarten Gemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31. März 2000 nach § 2 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch, bzw. § 4 Abs. 1 Neufassung Baugesetzbuch beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- e) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren am 14. Juni 2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- f) Der zuständige Ausschuß für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 14. Juni 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- g) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung hierzu, haben in der Zeit vom 09. August 2000 bis zum 11. September 2000 während folgender Zeiten: - Dienststunden - nach § 3 Abs. 2 Neufassung Baugesetzbuch öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können am 31. Juli 2000 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25. Juli 2000 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt worden.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- h) Die Stadtvertretung hat die Abwägung und Entscheidung des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 14. Juni 2000 über das Ergebnis der Vorentwurfsbeteiligungsverfahren bestätigt in ihrer Sitzung am 28. März 2001.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- i) Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus Anlaß der Entwurfsbeteiligungsverfahren am 28. März 2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- m) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17. Juli 2001 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Bargteheide, den **08 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- n) Der katastermäßige Bestand am 26. Juli 2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Ahrensburg, den **1. Aug. 2001**



*Leckmann*  
Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur

- o) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bargteheide, den **17. Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER

- p) Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am **20 Aug 01** ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am **21 Aug 01** in Kraft getreten.

Bargteheide, den **27 Aug 01**



*Mitsch*  
BÜRGERMEISTER



## STADT BARGTEHEIDE KREIS STORMARN BEBAUUNGSPLAN NR. 5B 3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

März 2000	Vorentwurfsbeteiligung	Juli 2001	Satzung
Juni 2000	Bearbeitung		
Juli 2000	Entwurfsauslegung		
April 2001	Erneute Entwurfsauslegung		